



VEREINSSTATUTEN

OFFIZIELLES REGLEMENT DES VEREINS TYTON

Version 1.0, genehmigt am 03. September 2022

1 Rechtsform, Zweck und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen «Tyton Rollenspielverein» (oder gekürzt «Tyton») besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Der Verein setzt sich dafür ein, die TTRPG-Community in der Region Fraubrunnen zu stärken.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.3 Aktivitäten

Der Verein kann den Vereinszweck auf folgende Arten verfolgen:

1. Anbieten von TTRPG-Runden und -Anlässen.
2. Unterstützung von und/oder Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die dasselbe Ziel verfolgen.
3. Publikationen in verschiedenen Medien (elektronische wie auch klassische Printmedien) in Form von Webseiten, Flyern, Informationsbroschüren und Werbung über diversen Kanälen.
4. Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Massnahmen.

1.4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Fraubrunnen/BE. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2 Organisation

2.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- I. die Generalversammlung
- II. der Vorstand



2.2 Mittel und Finanzierung

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der im » *Punkt 1.2* genannten Vereinszwecke haben.

3.2 Mitgliedschaftsarten

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und ggf. Einrichtungen des Vereins nutzen.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Die Jahresbeiträge der Gönnermitglieder richten sich nach den Beiträgen der regulären Mitglieder.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

3.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen die Hälfte der Mitgliederbeiträge eines regulären Mitglieds.

3.4 Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Monats möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das Austrittschreiben hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Versand in Form einer E-Mail gilt als schriftlich, sofern der Eingang des Austrittschreibens durch den Vorstand bestätigt wird.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.



Sollte der Mitgliederbeitrag des Mitglieds zwischen dem Ausschluss und der Mitgliederversammlung fällig werden, so muss dieser vorerst nicht bezahlt werden. Wird der Ausschluss von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, wird der Mitgliederbeitrag per Datum Mitgliederversammlung wieder fällig.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag länger als ein halbes Jahr schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- I. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Eine Mitgliedschaft kann nicht vererbt werden.

4 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

4.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Die Angabe der Traktanden kann später erfolgen, spätestens aber 10 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen und Traktandenversand per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat wenn möglich und sinnvoll persönlich abgehalten zu werden, ansonsten virtuell (im Internet).

4.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl persönlich als auch virtuell abgehalten werden.

4.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- I. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- II. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- III. Genehmigung der Jahresrechnung (und abhängig von » *Punkt 6* die Entgegennahme des Revisionsberichts)
- IV. Entlastung des Vorstandes
- V. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes



- VI. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- VII. Genehmigung des Jahresbudgets
- VIII. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- IX. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- X. Änderung der Statuten
- XI. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- XII. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

4.4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.5 Beschlüsse

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Abstimmungen zur Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

5 Der Vorstand

5.1 Grösse, Amtszeit und Aufgabe

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

5.2 Kompetenzen

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.



Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.3 Amtsenthebung

Ein Mitglied des Vorstands kann nur an einer Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Dieses Mitglied hat an der Mitgliederversammlung in jedem Fall das Recht vor der Enthebungsabstimmung seine Sicht der Dinge darzulegen.

6 Die Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf das Einsetzen einer Revisionsstelle und das Durchführen einer Revision.

Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr über das Einsetzen einer Revisionsstelle und die Durchführung einer Revision sowie die dazu notwendige Änderung von Punkt 6 befinden.

Die Revisionsstelle darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

7 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gemäss » *Punkt 4.5* beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung sämtlicher Schulden an eine steuerbefreite Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.09.2022 in Fraubrunnen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Alain Jollat

Tanja Cler

Der Präsident

Die Vizepräsidentin